

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg  
(Kostensatzung)**

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage 1 zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Abweichend von § 2 wird für die „Mitteilung über die Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO)“ eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben.

**§ 4**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1991 außer Kraft)

Pfaffenberg, 29.04.2015

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Karl Wellenhofer  
Erster Bürgermeister